

Das Recht, Demonstrationen durchzuführen, ist auch im Kanton Basel-Stadt ein hohes Gut.

Immer wieder kam es an Demonstrationen vor, dass sich vermummte Personen trotz Vermummungsverbot an die Spitze des Zuges stellten oder sich während des Umzugs vermummten, um unter dem Schutz der friedlich Demonstrierenden ihr Unwesen zu treiben. Dies hatte jeweils zu Folge, dass die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und Medien während der Kundgebung wie auch im Nachgang auf Zerstörung und Gewalt gelenkt wurde statt auf die Anliegen der friedlich Demonstrierenden. Deren Anliegen wurden damit torpediert.

Wenn es Ausschreitungen gab, Polizist/innen verletzt wurden (etwa am 11. Februar 2023) oder wie am 1. Mai 2022 auch ein Journalist tätlich angegriffen wurde, war von den Veranstaltenden der Demonstrationen in der Regel zu hören, man distanzieren sich von Gewalt und Sachbeschädigungen. Je entschiedener sich diese kommunizierte Distanzierung auch durch entsprechendes Verhalten an der Kundgebung selbst zeigt, desto eher wird es möglich sein, dass die Unruhestiftenden von den friedlich Demonstrierenden getrennt werden können und die Demonstration mit ihrem Anliegen ins Zentrum rückt.

Wenn sich Personen zu Beginn oder im Lauf des Umzugs vermummten, stellt sich die Frage, auf welche Art und Weise Vermummte von friedlich Demonstrierenden deutlich getrennt werden können und wie Vermummte einfacher im Schach gehalten und bei Bedarf kontrolliert und abgeführt werden können.

Im Blick auf die genannten Anliegen bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

- ob und auf welche Art und Weise die friedlich Demonstrierenden sensibilisiert werden können, sich von Vermummten und mit Schutzausrüstung versehenen Personen zu distanzieren.
- ob und auf welche Art und Weise die friedlich Demonstrierenden aufgefordert werden können, von Vermummten und mit Schutzausrüstung versehenen Personen Abstand zu nehmen bzw. stehen zu bleiben und zu warten, wenn Personen sich vermummten und stehen bleiben.
- ob eine entsprechende Bestimmung jeweils in die Demonstrationsbewilligungen aufgenommen werden kann,
- ob eine neue Regelung ins kantonale Polizeigesetz aufgenommen werden kann,
- ob eine andere neue Regelung zielführender sein könnte.

Thomas Widmer-Huber, Christoph Hochuli, Brigitte Gysin, Andrea Strahm, Bruno Lötscher-Steiger, André Auderset, Felix Wehrli, David Jenny, Tim Cuénod